



Brüssel, den 19. Juli 2016  
(OR. en)

11383/16

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0178 (NLE)**

---

---

**SCH-EVAL 123  
MIGR 140  
COMIX 538**

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	18. Juli 2016
Empfänger:	Delegationen

---

Nr. Vordok.:	11126/16
--------------	----------

---

Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch die Niederlande festgestellten Mängel
--------	---

---

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschlusses des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch die Niederlande festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3482. Tagung vom 18. Juli 2016 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

**EMPFEHLUNG**

**zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch die Niederlande festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an die Niederlande gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2015 im Bereich der Rückführung/Rückkehr durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2016) 5098 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Als Beispiele für bewährte Verfahren können folgende Maßnahmen gewertet werden: die von der Stiftung NIDOS übernommenen Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige, die individuelle Betreuung während des gesamten Rückkehr-/Rückführungsverfahrens, der Einsatz von Körperscannern in den Abschiebehafteinrichtungen und der während Rückführungsaktionen zur Verfügung stehende Mechanismus zur Stellung von Asylanträgen in letzter Minute.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Es ist wichtig, dass jeder festgestellte Mangel umgehend beseitigt wird. Deshalb sollten für die Umsetzung der Empfehlungen keine Prioritäten vorgegeben werden.
- (4) Diese Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung legen die Niederlande der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor –

#### EMPFIEHLT:

Die Niederlande sollten

1. die Erhebung und Bereitstellung von Daten und Statistiken im Bereich der Rückkehr-/Rückführungspolitik verbessern;
2. ein System zur besseren Überwachung der nicht unterstützten freiwilligen Rückkehr einrichten, das den Behörden ein genaueres Bild von den tatsächlichen Rückkehrquoten vermittelt;
3. gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG alle erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen treffen, damit mehr Entscheidungen durchgeführt werden und eine stärkere Abschreckung von der irregulären Migration erzielt wird. Dazu zählen unter anderem Maßnahmen, mit denen die Flucht aus offenen Einrichtungen verhindert werden soll, sowie eine regelmäßige Überprüfung, ob die betreffenden Personen bei der nicht erzwungenen Rückkehr kooperieren, um gegebenenfalls geeignete Schritte – einschließlich der zwangsweisen Rückführung – einzuleiten;
4. sicherstellen, dass im Einklang mit Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG und vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie systematisch ein Einreiseverbot verhängt wird, wenn einem Drittstaatsangehörigen keine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt wurde und er seiner Pflicht zur Rückkehr nicht nachgekommen ist;

5. sicherstellen, dass die Überprüfung von Haftentscheidungen bei längerer Haftdauer der Aufsicht einer Justizbehörde unterliegt, damit im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2008/115/EG geprüft wird, ob die Bedingungen für die Inhaftierung noch gegeben sind;
6. gewährleisten, dass die „Hausordnung“ von Hafteinrichtungen leicht verständlich ist und den Häftlingen systematisch ausgehändigt wird;
7. die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Zeiten, in denen die Häftlinge in ihren Zimmern eingeschlossen sind (derzeit von 17 Uhr bis 8 Uhr) zu verkürzen, damit sie sich länger frei bewegen und im Freien aufhalten können. Solche Hafterleichterungen würden einer Verwaltungshaft eher entsprechen und könnten im Rahmen einer Überarbeitung der „Hausordnung“ in den Haftanstalten eingeführt werden.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---